

Bebauungsplan Bad Münster Nr. 3.4 „Sauerland“ – 2. Änderung im Stadtteil Beber**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 06.06.14 (Datum d. Anschreibens) bis 22.07.14**

Lfd. Nr. Institution Schreiben vom	Interne Numme- rierung	Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
01 Landkreis Hameln- Pyrmont Schreiben vom 22.07.2014	a)	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Es ist im Plan und in der Begründung sowie in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung darauf hinzuweisen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans auch eine Erweiterung des Geltungsbereiches beinhaltet.	Der Anregung wird gefolgt: Die Bezeichnung von Plan und Begründung wird entsprechend geändert.
	b)	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das in Sondergebiet umzuwandelnde Grünland ist vollständig und nicht nur anteilig als verlustig zu bilanzieren, da auch die nicht überbauten Flächen nicht mehr die Funktion von Grünland erfüllen.	Der Anregung wird gefolgt: In der Bilanzierung wird berücksichtigt, dass das Grünland innerhalb der Fläche für Sondergebiete nicht mehr als Grünland genutzt wird. Allerdings wird die Fläche auch mit ihrer zukünftigen Nutzung als Freiland innerhalb des Sondergebietes in die Bilanz aufgenommen.
	c)	Die Aufschüttung ist im Verhältnis 1 : 0,5 zu kompensieren.	Der Anregung wird gefolgt: Neben dem Eingriff in das Landschaftsbild, der bereits in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt worden ist, muss zusätzlich auch der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden. Nach Auskunft der UNB ist das hier angegebene Verhältnis von 1 : 0,5 bereits in vergleichbaren Fällen angesetzt worden und im Sinne der Gleichbehandlung zu verwenden.
	d)	In die textlichen Festsetzungen ist ein Pflanzschema einzufügen, welches die Reihen- und Pflanzabstände in der Reihe auf jeweils 1,50 m oder alternativ 2,0 m festlegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt: In den textlichen Festsetzungen wird hinreichend beschrieben, in welcher Art und Weise die Ausgleichsflächen zu bepflanzen sind.

Bebauungsplan Bad Münster Nr. 3.4 „Sauerland“ – 2. Änderung im Stadtteil Beber Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 06.06.14 (Datum d. Anschreibens) bis 22.07.14			
Lfd. Nr. Institution Schreiben vom	Interne Numme- rierung	Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	e)	Die Pflanzflächen F und H sind im Plan mit Länge und Breite zu vermaßen. Die Pflanzfläche I ist in der Länge zu vermessen.	Der Anregung wird gefolgt: Inzwischen ist eine Neunummerierung der Flächen erfolgt. Die amorphen Flächen E, F und G werden vermaßt. Wegen der Lesbarkeit der vielen Maßketten werden Karten mit der Be-maßung der einzelnen Flächen im Anhang des Umweltbe-richts aufgenommen.
	f)	<u>Untere Wasserschutzbehörde</u> Nordwestlich des Planbereiches verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Innerhalb eines Streifens von 5 m zur Böschungskante des Gewässers ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Unzulässig sind auch solche bauliche Anlagen, die von der Baugenehmigungspflicht befreit sind. Es wird besonders auf die einschränkenden Bestimmun-gen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung vom 05.12.1987 hingewiesen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt: Im Bebauungsplan ist entlang des genannten Gewässers ein 7 m breiter Streifen als Fläche mit Pflanzbindungen festge-setzt. Für diese Fläche gilt die textliche Festsetzung § 6, mit der ihre bauliche Nutzung ausgeschlossen wird. Insofern ist die Anregung im Plan bereits berücksichtigt worden.
	g)	<u>Brandschutz</u> Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung kann als sichergestellt angesehen werden wenn - der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (96m³/h) vorhanden ist - die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht - ausreichende Entnahmemöglichkeiten vorgesehen werden - bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck wäh-rend der Entnahme nicht unter 1,5 bar abfällt. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist noch nachzuweisen.	Das Plangebiet ist bereits bebaut. Der Brandschutz für die bestehende Anlage ist mit den genannten Anforderungen gewährleistet.

Bebauungsplan Bad Münster Nr. 3.4 „Sauerland“ – 2. Änderung im Stadtteil Beber**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 06.06.14 (Datum d. Anschreibens) bis 22.07.14**

Lfd. Nr. Institution Schreiben vom	Interne Numme- rierung	Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	h)	Die Straßenbreiten, Kurvenradien Wendebereiche und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 zu bemessen.	Dies wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
02 Avacon AG, Schreiben vom 06.06.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
03 Handwerkskammer Hannover, Schreiben vom 08.07.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
04 Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln- Pyrmont, Gesprächsnotiz vom 12.06.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
05 Landesamt für Berg- bau, Energie und Geologie, Schreiben vom 24.06.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
06 Landesamt für Geoin- formation und Land- entwicklung Nieders., Schreiben vom 06.06.2014		Weder Anregungen noch Bedenken seitens der Flurbereinigungsbe- hörde.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Bad Münster Nr. 3.4 „Sauerland“ – 2. Änderung im Stadtteil Beber**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 06.06.14 (Datum d. Anschreibens) bis 22.07.14**

Lfd. Nr. Institution Schreiben vom	Interne Numme- rierung	Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
07 Landkreis Schaumburg Schreiben vom 22.07.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
08 Niedersächsische Landesforsten, Schreiben vom 25.06.2014		Es wird darum gebeten, die Esche bis auf Weiteres aus der Pflanzliste für geplante Gehölzpflanzungen zu entfernen, da diese Art zurzeit unter einem Pilzbefall leidet, der Bäume jeden Alters befällt. Durch das Anpflanzen jungen infizierten Pflanzmaterials sind auch schon Altbestände geschädigt worden, so dass Eschen nicht mehr gepflanzt werden sollten, bis resistente Stämme der Esche gefunden worden sind.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die Esche wird in den Pflanzlisten mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk versehen. Da die Aussage der Nieders. Landesforsten nicht von allen Behörden geteilt wird, wird die Esche entgegen der Empfehlung nicht aus der Liste herausgenommen.
09 Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Schreiben vom 19.06.2014		Ist von der Planung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10 OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Schreiben vom 10.06.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11 Jägerschaft Hameln-Pyrmont, Schreiben vom 01.09.2014		Weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.